

# Mannheimer Ruder-Verein Amicitia von 1876 e.V.



## Ruderordnung

### 1. Geltungsbereich

Die Ruderordnung gilt nach §8 der Vereinssatzung für alle Mitglieder und Gäste des Vereins. Im Hinblick auf die Überschaubarkeit des Textes wird im Folgenden auf den Gebrauch der weiblichen Form verzichtet.

### 2. Einteilung des Boots-, Riemen- und Skullmaterials

Über die Einteilung des Materials (Trainingsbetrieb / allgemeine Benutzung) entscheidet der Vorstand. Diese Zuordnung wird durch Aushang bekannt gegeben.

### 3. Einteilung der Mannschaften

Mitglieder ohne Freifahrtberechtigung (Jugendliche, Anfänger und Mitglieder mit geringer Rudererfahrung) rudern zu den von dem jeweiligen Betreuer festgesetzten Zeiten, der die Bootseinteilung vornimmt.

### 4. Einhaltung der Ruderordnung, Ruderkommandos

Ein Mitglied der Mannschaft ist der Schiffsführer (Obmann) im Sinne der Binnenschiffverkehrsordnung und trägt somit die Verantwortung für die Einhaltung der Ruderordnung, der Fahrordnung und des Wasserstraßenrechts, sowohl während der Fahrt als auch bei den Vor- und Nachbereitungen an Land. Seine Anordnungen und Ruderkommandos müssen befolgt werden. Verstöße gegen die Ruderordnung werden von ihm der Ruderleitung gemeldet. Ist der Schiffsführer (Obmann) nicht der Steuermann im gesteuerten Boot bzw. der Schlagmann im ungesteuerten Boot, so ist der Name dieses Mannschaftsmitglieds im Fahrtenbuch durch Unterstreichen hervorzuheben, bzw. im elektronischen Fahrtenbuch zu markieren. Bei Fahrten, die unter Anleitung eines Betreuers gemäß Punkt 3 stattfinden, trägt der Betreuer die Verantwortung. Er kann einem geeigneten Mannschaftsmitglied diese Verantwortung übertragen.

Voraussetzung für das Führen eines Bootes ist der Besitz einer Freifahrterlaubnis. Voraussetzung für das verantwortliche Leiten einer Wanderfahrt ist der Besitz einer Fahrtenleiterlizenz .

## **5. Ruderleitung**

Sie besteht aus dem Vorstand, den regelmäßig tätigen Betreuern sowie jeweils mindestens einem Vertreter der Gruppe der Freizeitruderer und der AH-Gruppe. Die Ruderleitung wird vom Vorstand berufen und durch Aushang bekannt gemacht.

## **6. Fahrtenbuch**

In das im Bootshaus bereitstehende elektronische Fahrtenbuch trägt der Schiffsführer (Obmann) vor Beginn einer jeden Fahrt den Namen des Bootes, die Namen der Mannschaft, das Fahrtziel und die Abfahrtszeit ein. Der Schiffsführer (Obmann) ist zu bestimmen, ansonsten wird automatisch die Nummer 1 im Fahrtenbucheintrag, bzw. bei Booten mit Steuermann der Steuermann, dazu bestimmt. Nach Fahrtende wird die Ankunftszeit und die zurückgelegte Fahrtstrecke eingetragen. Das Fahrtenbuch ist eine Urkunde. Nicht vorschriftsmäßige Eintragungen oder Beschädigungen des Fahrtenbuches werden als Verstoß gegen die Ruderordnung geahndet. Falls das elektronische Fahrtenbuch nicht verfügbar (z.B. PC defekt) ist, ist der Eintrag ins manuelle handschriftliche Fahrtenbuch vorzunehmen.

## **7. Fahrtdauer, Rudern bei Dunkelheit**

Fahrten, die länger als drei Stunden dauern, müssen vor Beginn von einem Mitglied der Ruderleitung, mehrtägige Fahrten vom Vorstand genehmigt werden. Rudern nach Sonnenuntergang und bei unsichtigem Wetter ist laut Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung „Fahren bei Dunkelheit“ nur mit der gesetzlich vorgeschriebenen Beleuchtung zulässig.

## **8. An- und Ablegen am Bootssteg**

Da beim An- und Ablegen durch Unachtsamkeit viele Beschädigungen, insbesondere an den Ruderblättern, entstehen, wird an dieser Stelle eindringlich auf den sorgfältigen Umgang mit Booten, Riemen und Skulls hingewiesen. Das Abstossen mit den Blattkanten an den Stahlteilen der Pritsche ebenso wie das Bremsen mit dem Blatt beim Anlegen führt zu Beschädigungen am Skull oder Riemen und ist zu vermeiden.

## **9. Fahrtordnung und Sicherheit**

Wegen Gefährdung durch die Binnenschifffahrt befahren Jugendliche, Anfänger und Mitglieder mit geringer Rudererfahrung den Neckar unterhalb des Bootshauses nur mit einem Obmann, der die Freifahrtsberechtigung besitzt.

Das Befahren des Neckarabschnittes oberhalb der Carlo-Schmid-Brücke (Km 7,5) in steuermannslosen Booten erfolgt wegen schwieriger und sich ständig verändernder Wasserverhältnisse mit besonderer Vorsicht und ausreichenden Blickführungen in Fahrtrichtung.

Das Tragen von Schwimmwesten wird empfohlen.

Jugendliche unter 18 Jahren tragen in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März bei Fahrten im Einer oder Zweier ihre Schwimmweste.

## **10. Wasserübernahme, Kentern**

Wenn es erforderlich ist, das Boot zu verlassen, sei es wegen starker Wasserübernahme oder wegen Kenterns, dann sollte die Mannschaft an den Auslegern des Bootes bleiben, um Boot und Besatzung in Sicherheit bringen zu können. Die Anordnungen des Schiffsführers (Obmann) sind zu befolgen.

## **11. Missbrauch von Boots- , Riemen – und Skullmaterial**

Jeder Missbrauch von Material ist streng untersagt. Dazu zählt unter anderem:

- Treibenlassen des Bootes ohne Besatzung
- Tauschen von Bootsplätzen auf dem Wasser ohne zwingenden Grund
- An- / Ablegen an nicht dafür vorgesehenen Stellen ohne zwingenden Grund

## **12. Unfall, Bootsschäden**

### Vor Beginn einer Fahrt festgestellte Beschädigungen

Werden vor Beginn einer Fahrt Schäden oder Mängel an Boot, Riemen oder Skulls festgestellt, so ist der Schaden bzw. der Mangel einem Mitglied der Ruderleitung zu melden; die Ausfahrt muss dann mit anderem, einwandfreiem Material erfolgen. Das Tauschen von Stemmbrettern und Rollsitzen zwischen verschiedenen Booten ist verboten.

### Während einer Fahrt entstandene Schäden:

Während einer Fahrt entstandene Schäden sind möglichst präzise ins Fahrtenbuch einzutragen **und** einem Mitglied der Ruderleitung zu melden. Entsteht ein Schaden an einem nicht vereinseigenen Boot, so ist der Vorstand umgehend zu informieren und der Unfallhergang ist schriftlich festzuhalten.

Bei Unfällen auf dem Wasser ist analog zum Straßenverkehr zu verfahren; gegebenenfalls, besonders bei Personenschäden, ist die Wasserschutzpolizei einzuschalten.

Bei Bootsschäden, die durch Nichtbeachten der Ruderordnung oder durch Fahrlässigkeit entstehen, kann jeweils die gesamte Mannschaft für den vollen Schaden haftbar gemacht werden.

### **13. Bootsplatz, Ein- und Auslagern der Boote**

Der Bereich vor der Bootshalle dient der Pflege des Bootsmaterials. Vor jeder Fahrt muss jede Mannschaft Sorge dafür tragen, dass Böcke bereitstehen, um nach der Fahrt das Boot ablegen zu können. Solange die Bootshalle beheizt wird, werden die Bootshaustüren nach dem Transport der Boote wieder geschlossen.

Beim Lagern und Transportieren ist darauf zu achten, dass die Boote möglichst im Bereich der Querspannen aufliegen. Nach der Fahrt sind Luftkastenverschlüsse zu öffnen und Dollen zu schließen.

### **14. Materialpflege**

Es ist selbstverständlich, dass das gesamte Rudermaterial nicht nur auf dem Wasser, sondern auch beim Tragen und Lagern mit größtmöglicher Sorgfalt behandelt wird. Auf dem Bootsplatz wird nach jeder Fahrt das Material gesäubert. Zu diesem Zweck werden die Boote in starren Böcken oder in Gurtböcken gelagert. Die Boote werden nach jeder Ausfahrt mit klarem Wasser außen, wenn erforderlich auch innen, gesäubert und danach trockengewischt. Riemen und Skulls werden nach jeder Fahrt trockengewischt.

### **15. Verstöße gegen die Ruderordnung**

Verstöße gegen die Ruderordnung können durch Vorstandsbeschluss mit zeitweiligem Ruderverbot, Bootshausverbot oder in besonders schweren Fällen mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

Mannheim, 01. Juni 2016

gez. Thomas Lange  
Vorsitzender

gez. Dirk Suhleder  
Stellv. Vors. Sport